

schließung über auszuführende Baulichkeiten, sofern solche ein gewisses Kostenquantum nicht übersteigen, überlassen worden.

In Bezug auf das Rechnungswerk mehrerer fiscalischer Verwaltungszweige sind Abänderungen und Bestimmungen getroffen worden, welche zu wesentlicher Vereinfachung der Geschäfte gedient haben.

Rücksichtlich der untergeordneten Behörden ist insbesondere darauf hingewirkt worden, daß dieselben in allen schriftlichen Ausfertigungen sich einer möglichst kurzen, klaren und bestimmten Fassung befleißigen, und alles Unwesentliche, namentlich auch die früher übliche Recapitulation des Inhalts von Beilagen vermeiden, welche der betreffenden Ausfertigung beizufügen sind.

Auch ist ihnen die thunlichste Einschränkung der früher oft in's Ungebührliche ausgedehnten Entnahme von Abschriften zu den Acten zur Pflicht gemacht worden.

Nach den gemachten Wahrnehmungen ist das Bestreben auf Abstellung aller unnöthigen Weitläufigkeiten und hemmenden Geschäftsformen nicht ohne Erfolg geblieben.

#### B.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind inzwischen im Sinne der vorliegenden ständischen Anträge ebenfalls in verschiedenen Richtungen theils bereits Fortschritte geschehen, theils einleitende Vorbereitungen getroffen.

Hierher gehören:

1. Das durch einen besonderen ständischen Antrag veranlaßte Gesetz, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, vom 12. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 247). (Die Gerichtsämter sind neuerdings veranlaßt worden, dafür besorgt zu sein, daß die Landgemeinden von der ihnen durch dieses Gesetz erteilten Ermächtigung noch in größerer Ausdehnung, als seither geschehen, Gebrauch machen.)
2. Das Gesetz, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 20. Mai 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 131).
3. Der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 1. November 1867 an die Ständeversammlung gelangte Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Armenordnung vom 22. October 1840 enthält Bestimmungen, die ebensowohl im Interesse einer Vereinfachung des Geschäftsgangs, als im Interesse größerer Selbstständigkeit der Gemeinden und Armenversorgungsbezirke gegeben sind.